



Finanzordnung des Bezirk Schwaben  
Stand 06.09.2025

## Inhalt

1. Haushalt .....	2
1.1. Haushaltsplan .....	2
1.2. Verfügung Geldmittel .....	2
1.3. Reporting auf Bezirksversammlung .....	2
2. Einnahmen des Bezirks .....	2
3. Verwaltung der Bezirksmittel .....	3
4. Kostenerstattung durch den Bezirk Schwaben .....	3
4.1. Erstattungen für die Durchführung von Wettbewerben des Bezirk Schwaben .....	3
4.1.1. Bahnbetreiber .....	3
4.1.2. Schiedsrichter .....	3
4.2. Erstattung Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Bezirksvorstandschaft .....	4
4.2.1. Präambel .....	4
4.2.2. Reisekosten Kilometerpauschale .....	4
4.2.3. Reisekosten Tagegelder .....	4
4.2.4. Reisekosten Turnierleitung .....	4
4.2.5. Reisekosten Übernachtung .....	4
4.2.6. Reisekosten gemeinschaftliche Veranstaltungen .....	5
4.2.7. Reisekostenabrechnung Form .....	5
4.2.8. Weitere Auslagen .....	5
4.3. Erstattung von Kosten für Lehrgänge und Jugendmaßnahmen .....	5
4.4. Erstattung von Kosten für Ehrungen .....	6
4.5. Erstattung von Kosten aus besonderem Anlass .....	6
5. Zuständigkeit .....	6



## 1. Haushalt

### 1.1. Haushaltsplan

Der Bezirksvorsitzende stellt jährlich einen Haushaltsplan über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirks, die zum Jahresschluss mit dem BSKV abzurechnen sind, auf, und legt diesen der Bezirksvorstandschaft zur Genehmigung vor.

Alle Mitglieder der Bezirksvorstandschaft müssen dazu ihre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vor Beginn der neuen Saison dem Bezirksvorsitzenden angeben.

### 1.2. Verfügung Geldmittel

Mit der Genehmigung des Haushalts ermächtigt der Bezirksvorstand den Bezirksvorsitzenden über die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den Ansätzen zu verfügen.

### 1.3. Reporting auf Bezirksversammlung

Über die erlangten Einnahmen und die getätigten Ausgaben eines Jahres hat der Bezirksvorsitzende in der dem abgelaufenen Kalenderjahr folgenden Bezirksversammlung Rechnung zu tragen.

## 2. Einnahmen des Bezirks

Der Bezirk deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen:

1. Zuschüsse des BSKV
2. Zuschüsse der öffentlichen Hand
3. Einnahmen aus dem Spielbetrieb
4. Einnahmen aus Meisterschaften
5. Einnahmen aus Ahndungen
6. Sonstige Einnahmen

Zu 3.) Für jede Mannschaft in einer Spielgruppe des Bezirks (Männer, Frauen) wird gemäß der aktuell gültigen Gebührenordnung eine „Startgebühr Mannschaft“ eingefordert. Bei



Nichtzahlung kann die Startberechtigung für Mannschaften des betroffenen Klubs oder Vereins im Bezirksspielbetrieb entzogen werden.

### *3. Verwaltung der Bezirksmittel*

Für die Entgegennahme von Einnahmen und die Leistung von Ausgaben für den Bezirk ist der Bezirksvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter zuständig.

### *4. Kostenerstattung durch den Bezirk Schwaben*

#### *4.1. Erstattungen für die Durchführung von Wettbewerben des Bezirk Schwaben*

##### *4.1.1. Bahnbetreiber*

Für die Durchführung von Bezirkswettkämpfen (z. B. Meisterschaften) werden dem Ausrichter (Kreis; Verein; Klub) je 120 Wurf ein Gesamtbetrag von 9,00 € vergütet, bei Wettbewerben über 60 Wurf je 4,50 €, über 40 Wurf je 3,00 €. Dies entspricht jeweils 0,075 € pro Wurf. Die Einspielzeit wird bei einem Wettkampf mit bis zu 60 Wurf je Starter pauschal mit 10 Wurf, bei Wettkämpfen mit mehr als 60 Wurf je Starter pauschal mit 15 Wurf veranschlagt.

Davon muss/kann der Ausrichter seine Bahnkosten und/oder Kosten für Aufsicht/Bahndienst bestreiten. Die Abrechnung erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

##### *4.1.2. Schiedsrichter*

Werden bei Bezirksmeisterschaften Schiedsrichter eingesetzt, erhalten diese je volle Stunde eine Entschädigung von 7,00 €. Zusätzliche Fahrtgelder können nicht abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt über den Bezirksvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

Neu



## *4.2. Erstattung Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Bezirksvorstandschaft*

### *4.2.1. Präambel*

Werden im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben für den Bezirk Reisen durchgeführt, werden Reisekosten in Höhe der Leistungen erstattet, die der Bezirk für derartige Reisen seinen ehrenamtlich Tätigen – wie nachfolgend aufgezeigt – gewährt.

### *4.2.2. Reisekosten Kilometerpauschale*

Bei Benutzung der Bahn usw. werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet. Bei Benutzung des PKW beträgt die Entschädigung 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

### *4.2.3. Reisekosten Tagegelder*

Folgende Tagegelder werden bei Abwesenheit vom Wohnort gewährt:

Mehr als 8 Stunden:	14,00 €
Mehr als 24 Stunden:	28,00 €

### *4.2.4. Reisekosten Turnierleitung*

Für Übernahme von Turnierleitung bei Bezirksmeisterschaften kann die Turnierleitung ihre Aufwendungen über die Reisekostenerstattung mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer plus Tagegeld laut 4.2.3 abrechnen.

### *4.2.5. Reisekosten Übernachtung*

Übernachtungsgelder können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Sie sind beim Bezirksvorsitzenden mit Begründung im Vorfeld zu beantragen.



#### *4.2.6. Reisekosten gemeinschaftliche Veranstaltungen*

Neu

Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Sitzungen) kann jedes Mitglied der Bezirksvorstandschafft sowie des Rechtsausschusses seine Aufwendungen über die Reisekostenerstattung mit 0,30 € abrechnen. Dies gilt auch für die Bezirksspielleiter sowie Kreissportwarte, sofern sie zur Besprechung eingeladen wurden (z. B. Sportausschusssitzung). Eine Abrechnung kann bis max. zwei Monate nach Veranstaltungstermin eingereicht werden. Reisekosten bis 31.12. eines Jahres können nur im selben Jahr eingereicht werden. Das Formular wird zuerst an den Rechnungsprüfer geschickt.

#### *4.2.7. Reisekostenabrechnung Form*

Die Reisekostenerstattung muss anhand des vorgegebenen Reisekostenerstattungsformulars des BSKV in Schriftform erfolgen.

#### *4.2.8. Weitere Auslagen*

Die im Rahmen der Erfüllung der Bezirksaufgaben unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung anfallenden Auslagen, w .z. B. Kosten Homepage sowie Bürobedarfsartikel, Portokosten, etc. werden unter Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Eine pauschale Erstattung dieser Auslagen ist nach Vorgaben des Vizepräsidenten Finanzen des BSKV nicht zulässig.

#### *4.3. Erstattung von Kosten für Lehrgänge und Jugendmaßnahmen*

Für die Durchführung von Jugendmaßnahmen, Kaderlehrgängen oder ähnlichem kann der Bezirksjugendwart und/oder der Bezirkslehrwart einen Zuschuss für die jeweilige Maßnahme beantragen, sofern diese Maßnahme nicht von einer anderen Organisation (z. B. BSKV) getragen wird.

Der Antrag ist mit entsprechender Kostenaufstellung und gewünschter/benötigter Höhe des Zuschusses vor der Maßnahme beim Bezirksvorsitzenden zu stellen.



#### 4.4. Erstattung von Kosten für Ehrungen

Die Kosten für die Beschaffung von Ehrenpreisen für z. B. Siegerehrungen bei Meisterschaften oder Ehrungen für den Ligenspielbetrieb des Bezirk Schwaben werden in voller Höhe vom Bezirk Schwaben übernommen. Der Einkauf kann durch jedes Mitglied der Bezirksvorstandschaft erfolgen. Vor jedem Kauf außerhalb der im Haushaltsplan bereits genehmigten Mittel sind die Kosten mit dem Bezirksvorsitzenden abzustimmen.

#### 4.5. Erstattung von Kosten aus besonderem Anlass

Sofern es aus besonderen Anlässen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, etc.) erforderlich ist, ein Geschenk zu überreichen, ist der Aufwand hierfür im angemessenen Rahmen zu halten.

### 5. Zuständigkeit

Die Bezirksvorstandschaft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben, diese Ordnung zu ändern.

Version	Datum	Grund der Bearbeitung	Bearbeitet	Freigegeben
1.2	26.06.2016	-	mu	
1.3	22.07.2016	-	gs	
1.4	29.07.2023	Tagegelder-Anpassung; Gebührenänderung Bahnbetreiber; Styling Fresh-up	DaGr	BSKV Ges.-Vorstand 1. April 2023; Bezirksversammlung & Bezirksjugendversammlung
1.5	15.01.2024	Beschlüsse Bezirksvorstand	DaGr	Bezirksvorstandssitzung am 08.12.2023
1.6	29.02.2024	Logo-Updates	DaGr	
1.7	06.09.2025	Pkt. 4.1.1 Kosten- erstattung Bahn- betreiber bei Einspielzeit (Antrag Bezirkspressewart)	db	